

**Entscheidungsvorlage  
Ortschaftsrat / Ausschuss**

**2014-2019/EV-027  
Status: öffentlich**

FB FB Bau/Stadtentwicklung  
SB Herr Zenker

Erstellungsdatum: 25.06.2018  
Aktenzeichen 65.14.01 Tucheim

**Betreff:**

Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen in der Ortschaft Tucheim einschließlich der Ortsteile Wülpen, Holzhaus und Ringelsdorf

**Zu beteiligende Gremien**

Sitzungsdatum Gremium  
06.09.2018 Ortschaftsrat Tucheim

**Abstimmung**

Zuständigkeit Ja / Nein / Enth / Bef  
Entscheidung

Ausfertigung nach Entscheidung: .....  
(Ortsbürgermeister/  
Ausschussvorsitzender)

**Sachverhalt:**

Die Stadt Genthin ist gemäß § 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zur Führung eines Bestandsverzeichnisses aller Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen verpflichtet. Das Bestandsverzeichnis ist nach Fertigstellung sechs Monate lang zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Gemeindestraßen im Sinne des StrG LSA sind diejenigen Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA).

Die Zweckbestimmung steht im Ermessen der Gemeinde (§ 3 Abs. 2 StrG LSA). Mit der Erfassung im Bestandsverzeichnis gilt die Widmung als vollzogen.

Die jeweiligen Straßen müssen jedoch dem Charakter einer Gemeindestraße im Sinne des StrG LSA entsprechen.

Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben.

Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere des Fußgänger-, Radfahrer- und Behindertenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Umwelt- und Naturschutzes, zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 StrG LSA).

Für den Ortsteil Ringelsdorf wird der Ortsbindungsweg Ringelsdorf-Krüssau, welcher bisher als Gemeindestraße zu betrachten ist, bis zur Gemarkungsgrenze Möckern nicht mehr als Gemeindestraße aufgeführt, da er gemäß § 8 Nr. 2 StrG LSA keine Verkehrsbedeutung mehr hat (Einziehung entsprechend § 8 Nr. 1). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die zuständige Straßenaufsichtsbehörde (hier Landkreis Jerichower Land) entsprechend § 8 Nr. 2 StrG LSA die Zustimmung dazu erteilt. Sollte die Zustimmung nicht erfolgen, ist dieser Verbindungsweg in das Straßenbestandsverzeichnis mit aufzunehmen.

Diese Entscheidungsvorlage beinhaltet nur die Gemeindestraßen in der Ortschaft Tucheim einschließlich der Ortsteile Wülpen, Holzhaus und Ringelsdorf und dient für das weitere Verfahren als Empfehlung an den Stadtrat der Stadt Genthin.

Im weiteren Verfahren werden dann die Empfehlungen der einzelnen Ortschaften sowie eine Aufstellung der Gemeindestraßen des Stadtgebietes Genthin in der abschließenden Beschlussvorlage für den Stadtrat dargestellt.

**Entscheidung:**

Es wird empfohlen, die Klassifizierung der in der Übersicht aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen gemäß StrG LSA unter Berücksichtigung der öffentlichen Parkplätze zu beschließen und damit die Voraussetzung zur Auslegung des Bestandsverzeichnisses zu schaffen.

**Anlagen:**

Straßenbestandsverzeichnis der Ortschaft Tuheim mit den Ortsteilen Wülpen, Holzhaus und Ringelsdorf

Straßenbestandsverzeichnis Tuheim

(Dagmar Turian)  
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
Bürgermeister